

Notizen über die Kriegsschäden der Schlacht bei Alling

Von Dr. Joseph Scheidl †

Welche Dörfer der näheren und weiteren Umgebung von Alling anlässlich des Kriegswütens im Jahre 1422 zu Schaden gekommen sind, steht im einzelnen nicht fest. Die Chroniken berichten von der Zerstörung der Dörfer Gauting, Pasing, Aubing und Germering. Nur dann und wann berichtet eine Urkunde über die weiteren Verwüstungen. So lag noch 1433 ein Hof in Wagelsried „von großen Landpachens wegen“ öde. Der dem Abt von Weihenstephan gehörige Zehenthof zu Maisach, der „in den Kriegen der Herren von Baiern verprunnen was“ lag 1426 noch „unerpaucn“ (Weihenstephaner Urbar F 4). Das Kloster Ettal beklagte 1423 in seiner Hofmark Aubing die großen Schäden, die es erlitten hatte. Herzog Ludwigs Kriegsmann Christoph der Laiminger hatte dort eine große Feuersbrunst herbeigeführt (RB XIII 4). Gernlinden und Felden bei Maisach lagen noch im Jahre 1450 öde.

Schlimm war auch die Gegend um Indersdorf mitgenommen worden. Die Indersdorfer Klosterschwaige zu Wagenried war niedergebrannt, dazu die Orte der nächsten Umgebung von Freymann (Gemeinde Obermarbach) und die abgegangenen Höfe Kreuth und Winden (Indersdorfer Lit. 38/98). Der Zorn des Ingolstädter Herzogs hatte sich besonders gegen dieses Kloster gerichtet, weil es im Frühjahr 1421 dem grimmigsten Feinde Ludwigs, dem Herzog Heinrich von Niederbaiern, gastliche Aufnahme gewährt hatte (AO 24 Nr. 495/6).

Aber gerade von Indersdorf aus wurde dem zum allgemeinen Landfeind erklärten Ludwig dem Gebarteten dann die Abrechnung für alle Schäden des Krieges überreicht. Die Leitung des Stifts hatte damals ein Propst von seltener Willensstärke, Erhart Prunner (1412 bis 1442). Zuerst legte er seine Beschwerden dem im Jahre 1422 in Indersdorf weilenden päpstlichen Gesandten Kardinal Breda vor. Als dessen Bemühungen zu keinem greifbaren Erfolg führten, übernahm der Propst noch die Beschwerden und Schadensforderungen der übrigen geschädigten Klöster und trug seine Klagen dem Kaiser Sigismund vor. Aber wieder wurde so viel wie nichts erreicht. Schnell entschlossen unternahm Propst Erhard die weite Reise nach Basel, wo er bei dem damals dort versammelten Konzil dem Papst und dem Kaiser seine Sache in beredten Worten vortrug. Nach langem Warten erging endlich am 15. September 1434 der kaiserliche Spruch für die geschädigten Klöster Fürstenfeld, Scheyern, Indersdorf, St. Klara am Anger in München und andere Stifte. Herzog Ludwig wurde zur Herausgabe von Gütern und Rechten sowie zu einem Schadensersatz von 5000 fl verurteilt (OA 24 Nr. 620). Ob Ludwig der Gebartete diesen Gerichtsspruch auch erfüllt hat, ist freilich eine ungeklärte Frage.

Diese Ausführungen wurden dem im Staatsarchiv f. Oberbayern verwahrten ungedruckten Manuskript von Dr. Scheidl: Frühgeschichte des Dachauer Landes, S. 380 - 382 entnommen.

Die Entwicklung der bäuerlichen Eigentumsrechte im Amperland

Von Dr. Gerhard H anke

Daß der bayerische Bauer heute wirtschaftlich und rechtlich selbständig ist und nicht mehr in Abhängigkeit von einem Grundherrn steht, verdankt er dem Grundentlastungsgesetz von 1848. Vorher hatte er nur ein beschränktes Eigentum an dem von ihm bewirtschafteten Grund und Boden. Das lag daran, daß das Grundeigentum früher gespalten war. Es bestand aus zwei Teilen, dem Obereigentum und dem Nutzungseigentum. Das Obereigentum lag in den Händen eines Grundherrn und war mit größeren Rechten ausgestattet als das Nutzungseigentum, das dem wirtschaftenden Bauern zustand.

Der Inhaber eines Obereigentums hatte eine mehr oder minder starke Verfügungsgewalt über das von ihm abhängige Anwesen und das Recht, Abgaben aus diesem zu beziehen. Die Abgaben bestanden aus bestimmten Mengen an Naturalien (Gülten, d. s. Abgaben von Getreide, sowie Kleindienste, z. B. Hühner, Gänse, Eier, Schmalz, Wachs usw.) und Geldern (Stift-

gelder sowie Laudemien, d. s. Besitzwechselgebühren).

Das Nutzungseigentum äußerte sich in bestimmten, meist an einem Anwesen haftenden Nutzungsrechten eines Bauern. Es handelte sich dabei um ein tatsächliches bäuerliches Eigentum und nicht um eine Pacht, denn das Nutzungsrecht war übertragbar und hatte einen Geldwert, der bei Kauf oder bei Übernahme durch einen Erben den Preis bestimmte. Derartige Besitzveränderungen waren allerdings von der Genehmigung des Obereigentümers abhängig. Wollte der Obereigentümer das Nutzungseigentum an sich ziehen, d. h. den Bauern abstiften, mußte er dem abgestifteten Bauern — sofern eine Abstiftung überhaupt rechtlich möglich war — den Wert des Nutzungseigentums in gängiger Münze auszahlen. Obwohl das Obereigentum bevorrechtet war, hatte es einen geringeren Geldwert als das Nutzungseigentum, weil der Wert des Obereigentums wesentlich durch den Kapitalisierungswert der Bezüge aus einem Anwesen be-

stimmt wurde und andererseits die Abgaben an den Grundherrn in der Regel niedriger waren als die Hälfte des wirtschaftlichen Ertrages des abhängigen Hofes. Das Verhältnis des jeweiligen Ertrages zu den Abgaben schwankte allerdings, da die Abgaben meist mengenmäßig festlagen.

Das freie Eigentum

Man hatte früher geglaubt, die Bauern seien ursprünglich, wie auch schon ihre germanischen Vorfahren, freie Herren ihrer Höfe gewesen. In den einzelnen Dörfern hätten sie sich gleichberechtigt zu Markgenossenschaften zusammengeschlossen und sich erst im Hoch- und Spätmittelalter freiwillig in den Schutz von Grundherren begeben. Diese Ansicht war aus dem Schwärmergeist der Romantik erwachsen. Sie sagte dann auch der Ideologie des Nationalsozialismus sehr zu und wurde bis zu einem Mythos weiter gesponnen.

Die ernsthafte Geschichtswissenschaft hat die Unhaltbarkeit dieser sogenannten Markgenossenschaftstheorie jedoch bereits vor mehr als dreißig Jahren erkannt. Schon damals stellte man fest, daß die Dörfer, in denen es eine Art Markgenossenschaft gab, nicht aus der Frühzeit stammen, sondern spätmittelalterliche Gründungen sind. Die Ausgrabungen frühbajuwarischer Reihengräberfelder zeigten, daß bereits die damalige Bevölkerung einer Siedlung sozial und damit auch in ihrer rechtlichen Stellung stark differenziert war. Man ermittelte schließlich, daß Schenkungen von Grund und Boden an Kirchen und Klöster, aber auch Verkäufe an Einzelpersonen, die später als Grundherren erscheinen, in der Regel kein neues grundherrliches Abhängigkeitsverhältnis schufen, sondern daß dabei nur der Grundherr wechselte.

Hier könnte nun eingewandt werden, daß doch zahlreiche Stiftungen freieigener Einzelgrundstücke an Kirchen und Benefizien quellenmäßig nachgewiesen werden können. Das freie Eigentum dieser Grundstücke hat aber seinen Ursprung in Rodungen des Spätmittelalters. Die feststellbaren Unterordnungen von vorher freieigenen Anwesen unter eine Grundherrschaft waren zudem vielfach nur Verkäufe des Obereigentums, also Dauerbelastungen eines Hofes zur Beschaffung von benötigtem Betriebskapital.

Woher sich das freie Eigentum derartiger Höfe herleitet, wäre in jedem Fall einzeln zu untersuchen. Man wird dabei wahrscheinlich entweder auf ein adeliges Erbe oder auf einen früheren bäuerlichen Erwerb des Obereigentums stoßen. Insbesondere in Wohlstandszeiten war der Bauer bestrebt, durch Kauf des Obereigentums seinen Hof in freies Eigentum zu bekommen. In schlechten Zeiten war er dann unter Umständen wieder gezwungen, dieses Obereigentum wieder zu verkaufen.

Insgesamt waren nur wenige Anwesen im freien Eigentum von Bauern und gehörten damit keinem Grundherrschaftsverband an. Im Jahre 1760 gab es im alten Landgericht Dachau nur 88 derartige Anwesen, d. s. 2,3% aller Anwesen, und im Landgericht Kranzberg gar nur 22 Anwesen¹. Die meisten dieser Anwesen waren Sölden, also Anwesen ohne Ackernahrung. Freieigene Voll-

bauernhöfe gab es im Jahre 1760 im Landgericht Dachau nur 13 und im Landgericht Kranzberg gar nur 4. Auch zu noch früherer Zeit war die Zahl der freieigenen Bauern nicht viel größer. Um 1500 können im Dachauer Landgericht nur 19 derartige Bauernhöfe festgestellt werden². Wenn man in Betracht zieht, daß von 1500 bis 1760 auch die Gesamtzahl der Vollbauernstellen abnahm, so ist daraus zu erkennen, daß hier eine allgemeine Entwicklung vorliegt, die sich nicht auf die freieigenen Bauernhöfe beschränkte. Die Ursache der Verringerung dürfte auf das Wüstwerden einzelner Höfe in Kriegszeiten sowie auf Hofzusammenlegungen zurückzuführen sein. Das Einzelschicksal der „abgegangenen“ Höfe wäre noch aufzuklären.

Bereits im Jahre 1500 war also in den alten Landgerichten Dachau und Kranzberg die überwiegende Mehrzahl der bäuerlichen Anwesen von einem Grundherrn abhängig. Bis 1848 blieb der Bauer wirtschaftlich weitgehend unfrei. Die Leibeigenschaft war dagegen in unserem Gebiet nach den Forschungen von Scheidl³ bereits um 1500 erloschen. Während die Gesellschaftsstruktur noch im Hochmittelalter durch persönliche Abhängigkeitsverhältnisse geprägt wurde, war der Bauer des Amperlandes nach 1500 persönlich frei. Damit wandelte sich auch die Stellung zum Grundherrn in ein nur mehr sachenrechtliches Abhängigkeitsverhältnis.

Das Entstehen der bäuerlichen Eigentumsrechte

Wenn wir feststellten, daß das freie bäuerliche Eigentum nicht am Anfang, sondern am Ende einer langen Entwicklung steht, fragen wir uns, wie es zu der Spaltung in Obereigentum und Nutzungseigentum kam. Die um 740 einsetzenden schriftlichen Quellen zeigen, daß schon vor 800 große Teile des altbayerischen Grundbesitzes in den Händen einiger, relativ weniger Geschlechter waren. Der Grundbesitz des ehemaligen römischen Staates (römisches Fiskalgut) dagegen unterstand den Agilolfingern. Die Höfe wurden ursprünglich meist von Leibeigenen (*servi, mancipia*) auf Rechnung des Grundherrn bewirtschaftet. Während die Edelfreien nur eine kleine Oberschicht darstellten, bildeten die von diesen persönlich und wirtschaftlich vollkommen abhängigen Leibeigenen die breite Schicht der bäuerlichen Bevölkerung. Diese hatten noch kein Eigentum an dem von ihnen bewirtschafteten Boden.

Der bayerische Herzog und nach dem Sturz Tassilos III. der karolingische König konnte, vor allem durch das Heimfallrecht beim Aussterben von edelfreien Geschlechtern, seinen Grundbesitz rasch vermehren; die Kirchen und Klöster dagegen bildeten durch Schenkungen und Käufe neue Grundherrschaftsbereiche. Damit entstanden neue, weit verstreut liegende Besitzkomplexe, die neue Verwaltungsformen nötig machten. Der Grundherr hatte jetzt seinen Sitz oft weit entfernt und konnte seine Güter nicht mehr persönlich leiten. Aus dem Kreise der Leibeigenen, sowie den inzwischen zu Königsfreien (*liberi*) Aufgestiegenen, wurden deshalb einerseits tüchtige Männer ausgewählt und zu Verwaltern bestellt, andererseits aber die bäuerlichen Leibeigenen an der Bewirtschaftung

der Herrenhöfe interessiert. Die Verwalter (Ministerialen) stiegen, durch Vererblichkeit ihrer Stellung, bald zu neuen Adelsgeschlechtern empor und gewannen Eigentum an den von ihnen verwalteten Gütern. Die Leibeigenen erhielten die Möglichkeit, den Boden zum Teil auf eigene Rechnung zu bewirtschaften.

Während zahlreiche Ministeriale im Laufe der Jahrhunderte zu Hofmarksherren aufstiegen, sanken andere wieder zu Bauern herab. Wurde ein Adelliger durch eine wirtschaftliche Notlage gezwungen, einen Hof — über den er ein Obereigentum besaß — selbst zu bewirtschaften, wurde er zu einem Bauer, dessen Hof sich von anderen nur dadurch unterschied, daß er freieigen war. Das Streben der Grundherren, ihre Einnahmen durch intensivere Bewirtschaftung und durch Urbarmachung von Wald zu steigern, erforderte weitere Besserstellungen der wirtschaftenden Leibeigenen. Sie wurden zum Teil zu Freigelassenen und zum Teil erhielten sie ein beschränktes Nutzungseigentum an dem von ihnen bewirtschafteten Boden. Von dem Ertrag der Höfe war nur noch ein Teil oder ein festgelegtes Fixum an den Grundherrschaften zu erstatten. Während die Siedlungen ursprünglich in der Regel nur aus einem einzigen Herrenhof bestanden, konnte der zu einem Bauer aufgestiegene vorherige Maier nun seinen Hof unter seine Söhne aufteilen und damit eine intensivere Bewirtschaftung herbeiführen. So entstanden unter Zurodung von Waldstücken größere Dörfer und die heute in unserem Gebiet überall zu findende Flurzersplitterung.

Um im 12. bis 14. Jahrhundert zur Rodung von Urwäldern und zum Anlegen ganzer neuer Dörfer Söhne der nun schon wirtschaftlich gefestigten Bauern gewinnen zu können, mußten die Grundherren als Anreiz ein besonders weitreichendes Nutzungseigentum, z. B. das *Erbrecht* (Erbzinsrecht), verleihen. Im Amperland finden wir dieses bäuerliche Eigentumsrecht in älterer Zeit nicht, weil die bäuerliche Besiedlung hier im 11. Jahrhundert bereits weitgehend abgeschlossen war. Vorherrschend war das bäuerliche Erbrecht dagegen in den bayerischen und österreichischen Alpenländern, im Bayerischen Wald und in dem breiten, von Deutschen besiedelten Grenzstreifen Böhmens. Zur Klarstellung sei vermerkt, daß sich die als Erbrecht bezeichnete bäuerliche Eigentumsform, wie auch die im nächsten Abschnitt genannten Eigentumsrechte, lediglich auf den grundherrlich abhängigen Grundbesitz beziehen. Daneben erhielten die unselbständigen Leibeigenen bereits frühzeitig das Recht, persönliches Eigentum an beweglichen Sachen zu erwerben und dieses Eigentum an Nachkommen zu vererben, wie dies bei den herrschenden Schichten schon in germanischer Zeit üblich war. Das frühere bodenrechtliche Erbrecht und das persönliche Recht zu erben und zu vererben sind deshalb verschiedene Rechtsbegriffe.

Die bäuerlichen Eigentumsrechte im Amperland

Im Rechtlichen wie im Materiellen sind zwischen Nutzungs- und Obereigentum zahlreiche örtlich und zeitlich voneinander abweichende Regelungen festzustellen. Die Verschiedenartigkeiten reichen von einem kurzfristigen

Besitzrecht bis zu einem vererblichen Eigentumsrecht, von einer vollständigen persönlichen Abhängigkeit bis zu einer weitgehenden persönlichen Freiheit und bei den Abgabeverpflichtungen von schwerwiegenden Belastungen bis zu geringfügigen Zinszahlungen. Die Eingriffsrechte des Obereigentümers konnten einschneidend sein, gelegentlich aber bis zur reinen Formalität absinken.

Gelegentlich kam in unserem Gebiet der zum Teil noch heute in den romanischen Ländern übliche *Teilbau* vor. Bei diesem stellt der Grundherr und der Bauer je die Hälfte des Saatgetreides bereit. In die Ernte teilen sich dann der Bauer und der Grundherr im gleichen Verhältnis. Ein solcher Teilbau kann für das Jahr 1595 bei dem alten Udldinger Sedlhof festgestellt werden¹. Zu dieser Zeit scheint aber der Udldinger Sedlbauer noch ein Maier, also ein Baumeister bzw. Verwalter, gewesen zu sein. Erst im folgenden Jahrzehnt erhielt dieser ein Nutzungseigentum. Es wurde also hier erst um 1600 aus einem Sedlmaier ein Sedlbauer. Das Beispiel zeigt, wie fließend die Rechtsverhältnisse vielfach waren.

Das im Amperland im Spätmittelalter am häufigsten vorkommende bäuerliche Nutzungsrecht ist das im Bayerischen Rechtsbuch von 1346 genannte *Baurecht*². Das Baurecht war ein der Zeitpacht ähnliches Besitzrecht für jeweils drei Jahre. Das hing mit dem Turnus von Winterkorn, Sommerkorn und Brache zusammen. Das Baurecht war eine erste Stufe einer eigenverantwortlichen Bewirtschaftung eines Hofes durch einen Bauern. Ursprünglich mußte das Baurecht nach Ablauf von drei Jahren erneuert werden. Als Gegenleistung hatte der Bauer seinem Grundherrn *Stift und Gült*, d. h. Geld und Naturalien, zu reichen.

Der Mangel an tüchtigen Bauern ließ dann die ausdrückliche Erneuerung zu einer automatischen Verlängerung werden. Das Besitzrecht wurde zu einer *Herrngunst*, denn die Nutzung blieb bis zu einer eventuellen Aufkündigung durch den Grundherrn bei demselben Bauern. Von dem Kündigungsrecht wurde jedoch nur selten Gebrauch gemacht. Spätestens in der Zeit, in der man von einer Herrngunst sprechen kann, hatte der Bauer ein Nutzungseigentum an dem von ihm bewirtschafteten Hofe erworben. Der Wert des Nutzungseigentums entwickelte sich aus den Gutsverbesserungen durch den Bauern, aus dem Wert der von ihm errichteten Wirtschaftsgebäude und zuletzt aus der dauerhaften Nutzung des Hofes. Damit wurde für den Grundherrn eine Abstiftung (Kündigung) im Laufe der Zeit auch immer kostspieliger.

Das später *Freistift* genannte Nutzungseigentum basierte zwar noch immer auf einer theoretischen dreijährigen Aufkündigungsmöglichkeit, doch machte man jetzt noch weniger davon Gebrauch. Es wurde vielmehr die grundherrliche Genehmigung zu einem Verkauf oder zu einer Übergabe die Regel. Hierfür wurde dann lediglich eine Besitzwechselgebühr, *Laudemium* genannt, erhoben, die fünf bis zehn Prozent des Verkaufs- oder Übergabepreises ausmachte. Damit war praktisch ein vererbbares Eigentumsrecht erreicht. Die theoretische Aufkündigungsmöglichkeit durch den Grundherrn wurde

schließlich in den Fällen fast ganz beseitigt, in denen der Bauer sein Anwesen zu der sogenannten *veranleiten Freistift* inne hatte.

Als Sonderform entwickelte sich dann noch das sogenannte *Neustift* heraus. Im Amperland treffen wir es insbesondere bei an Bauern ausgegebenem Widumsbesitz, d. h. dem Unterhalt von Pfarrherrn dienenden Höfen. Hier war das *Laudemium* beim Besitzwechsel des Obereigentümers fällig, also z. B. wenn ein neuer Pfarrherr die Pfarrei übernahm.

Von den bäuerlichen Eigentumsrechten vor 1848 stand im Amperland nach dem Freistift das sogenannte *Leibgeding* oder *Leibrecht* der Verbreitung nach an zweiter Stelle. Das Leibgeding begründete ein Nutzungseigentum des Bauern auf Lebenszeit. Praktisch aber ging das Anwesen beim Tod der Bauern auf einen seiner Söhne über. In diesem genehmigungspflichtigen Fall war lediglich das sogenannte Leibgeld zu zahlen. Damit glich das Leibgeding weitgehend dem Erbzinsrecht. Vielfach wurde das Leibgeding gleich auf zwei oder gar drei „Leiber“ erworben. Bei einem Leibgeding auf zwei Leiber war nach dem Tode des Bauern das Nutzungsrecht der Witwe gesichert. Bei einem Leibgeding auf drei Leiber war dann bereits die spätere Hofübernahme durch einen Sohn rechtlich garantiert.

Während diese Rechtsform bei Hofmarksgütern und beim Grundeigentum der Gotteshäuser kaum vorkam, sind insbesondere die im Obereigentum der großen bayerischen Klöster stehenden Bauernhöfe zu Leibgeding an Bauern ausgegeben worden. Aber auch bei zahlreichen Urbarsanwesen — das sind Anwesen, deren Obereigentum dem Landesherrn gehörte — finden wir das Leibgeding als bäuerliches Nutzungseigentumsrecht. Im Jahre 1779 waren von den 156 landesherrlichen Anwesen im Landgericht Dachau 39 Anwesen mit diesem Recht ausgestattet. Im Landgericht Kranzberg, dem die Gemeinden nördlich der Glonn angehörten, finden wir von 119 Anwesen aber nur zwei und im Landgericht Friedberg gar kein Urbarsanwesen mit Leibgeding.

Die Besitzrechte der Bauern hafteten in der Regel gewohnheitsrechtlich an einem Hof. Ein zu Leibgeding ausgegebener Hof wurde deshalb in der Regel nach Ablauf des Rechtes wieder zu demselben Eigentumsrecht ausgegeben. Es gibt jedoch auch Ausnahmen von der Regel der Stetigkeit des Besitzrechtes. So hatte im Jahre 1603 der Besitzer des Uldinger Sedlhofes diesen Hof mit Freistift inne. Im Steuerbuch von 1612 ist bei dessen Besitznachfolger, Georg Wenger, vermerkt, er steuere von seiner „gehabten“ Freistift. Das bedeutet, daß er den Hof zu dieser Zeit zu einem anderen Recht nutzte, daß sich aber die Landessteuer trotz der Rechtsveränderung nicht geändert hatte. Im Sal- und Stiftbuch von 1615 heißt es nun tatsächlich: „Georg Wenger besitzt den Sedlhof, darauf ihm, Georg Wenger, Barbara seiner Hausfrau und einem deren ehelichen Kinder, so sie kommender Zeit namhaft fürstellen, so auch dasselbe Kind uns zu einem Mayr gefällig sein würd, auf ihr drei Personen Leibs lebenslang Leibgeding gegeben worden.“ Nach Nennung der grundherrlichen Abgaben heißt es dann weiter:

„Und da sie Leibgedinger ihr Leibrecht wollten verhandeln, so sellens der Herrschafft vorangeboten und diesfalls das Leibgedingsrecht nach dem Gebrauch in Oberbayern gehandelt werden.“

Dieser Eintrag bedeutet, daß Georg Wenger nach Kauf des Nutzungseigentums für den Uldinger Sedlhof, von seinem Grundherrn Franz Freiherr v. Füll das Leibrecht auf drei Leiber gekauft hatte. Von seinem Vorkaufsrecht muß Baron Füll bald danach Gebrauch gemacht haben, denn in einem Auszug aus dem Jurisdiktionsbuch des Landgerichts Dachau aus dem Jahre 1640 heißt es: „Hans Holzmüller, Bauer zu Ulding, besitzt den Sedlhof, darauf er Freistift Gerechtigkeit hat“. Dem neuen Bauer wurde der Hof somit wieder nach dem vorher auf dem Sedlhof ruhenden Recht, dem Freistiftsrecht, in Nutzung gegeben.

In einigen wenigen Fällen hatten im alten Landgericht Dachau Bauern auch einzelne Acker als „*Zinslehen*“ inne. Es war dies ein dem freien Eigentum sehr nahestehendes Nutzungseigentum, das nur mit einem geringen grundherrlichen Zins belastet war. Dieses Besitzrecht finden wir insbesondere bei einzelnen Flurstücken in der Dachauer Gemarkung. Da bei diesen das Obereigentum in den Händen der Lauterbacher Hofmarksherren lag, die die Erben der alten Wittelsbachischen Ministerialenfamilie der „Dachauer“ waren, dürfte es sich bei diesen „Lehen“ um Gutsreste alter Besitzungen handeln, mit denen die „Dachauer“ (später Dachauer von Lauterbach) von den Grafen von Dachau belehnt worden waren.

Ein erst in den letzten dreihundert Jahren aufgekommenes bäuerliches Eigentumsrecht, das dem alten Lehen ähnelte und dem freien Eigen so stark angeglichen war, daß später mehrfach Zweifel auftraten, ob es sich vielleicht um ein reines Eigentum handle, war das *bodenzinsige Nutzungsrecht*. Auch hier war der Grundherrschaft nur ein geringer Bodenzins zu entrichten. Wir finden dieses Eigentumsrecht fast ausschließlich bei walzenden Flurstücken, d. h. bei Flurstücken, die nicht an einen Hof fest gebunden waren, sondern als selbständige Stücke veräußert werden konnten. Alle bodenzinsigen Acker sind in unserem Gebiet erst nach dem Jahre 1700 durch Urbarmachung und Verteilung von Gmaingründen entstanden. Als Beispiele seien die entlang des Himmelreichweges liegenden Mitterndorfer Neufelder und die zwischen Maissach und Amper liegenden Gündinger Neufelder, aber auch die nördlich von Webling entlang der Augsburger Straße liegenden Felder im sogenannten Längemoos genannt.

Von diesen Neufeldern waren als Anreiz für die Urbarmachung einige Flurstücke sogar mit einem freien Eigentum ausgestattet worden. Auch hieraus wird deutlich, daß das freie Eigentum des Bauern nicht am Anfang der Entwicklung der bäuerlichen Eigentumsrechte stand, sondern eine Endform darstellt.

Bestrebungen zur Verbesserung der bäuerlichen Eigentumsrechte gingen insbesondere vom Landesherrn aus. Hierdurch sollten Anregungen zu Kulturverbesserungen gegeben werden und über Anhebung der bäuerlichen Einnahmen auch die landesherr-

lichen Einnahmen aus der Landessteuer erhöht werden. So bot das Mandat des Kurfürsten Karl Theodor vom 3. Mai 1779 den kurfürstlichen Urbarsbauern auf Wunsch die Möglichkeit, ihr Leibrecht oder Freistift in ein Erbrecht umgewandelt zu erhalten. Durch die Verordnung vom 17. Dezember 1791 wurde die Umwandlung dann bei den Urbarsbauern allgemein durchgeführt. Gleichzeitig wurden die ursprünglich bei Hofübernahme fälligen Leibgelder und Laudemien in jährlich fällige Teilbeträge, die sogenannten Mayrschaftsfristen, umgewandelt.

Durch die Verordnungen vom 8. Februar 1825, 13. Februar 1826 und vom 19. Juni 1832 wurde den jetzt staatlichen Urbarsbauern sodann die Möglichkeit zur Ablösung der grundherrlichen Verbindlichkeiten und damit zum Erlangen freien Eigentums geboten. Von hier war nur mehr ein kleiner Schritt zu dem allgemeinen Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848, durch das alle bayerischen Bauern ein freies Eigentum für ihre Anwesen erhielten. Nun war der bayerische Bauer auch wirtschaftlich frei geworden und konnte über seinen Grundbesitz frei verfügen. Er konnte seinen Hof nun auch beliebig hoch belasten.

Daß nicht alle Bauern des Amperlandes ihre neuerworbene wirtschaftliche Freiheit verantwortungsbewußt zu

nutzen verstanden, wird aus den zahlreichen Hofzertrümmerungen in den nun folgenden Jahrzehnten deutlich. Zwar konnten durch die Hofzertrümmerungen zahlreiche neue bäuerliche Existenzen geschaffen werden, aber die alte gesunde bäuerliche Struktur wurde zerstört. Viele kleinbäuerliche Betriebe, die auf dem kommenden europäischen Agrarmarkt nicht mehr existenzfähig sein werden, gingen aus diesen Hofzertrümmerungen hervor.

Anmerkungen:

- ¹ Fried, Pankraz: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg. München 1958, S. 32 und 180.
- ² Fried, Pankraz: Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit. München 1962, S. 260.
- ³ Scheidl, Joseph: Dachau. Wanderungen im altbayerischen Bauernland. München 1926, S. 17.
- ⁴ StAOB München, GL Fasz. 550 für 1595.
- ⁵ Zu den folgenden Ausführungen siehe das umfassende Werk von Lütge, Friedrich: Die bayerische Grundherrschaft. Stuttgart 1949, insbesondere S. 73 - 86.
- ⁶ Lütge, Friedrich: Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern. Jena 1943.
- ⁷ StAOB München, GL Fasz. 550.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, 806 Dachau, Augustenfelder Straße 10.

Die Bildhauerfamilie Luidl in Dachau, Landsberg und Mering*

Von Max Gruber

Über die Bildhauerfamilie Luidl ist bereits eine umfangreiche Literatur erschienen. Nachstehende Ausführungen vermeiden deshalb Wiederholungen von bereits Bekanntem und wollen lediglich neue Sachverhalte vermitteln. Ein nur mit dem Familiennamen genannter Luidl (wahrscheinlich Johannes, um 1599 - 1680) führte i. J. 1647 für die Fialkirche Puchschlagens Ausbesserungsarbeiten an Plastiken für die Seitenaltäre aus. Er forderte zusammen mit dem Brucker Maler Hans Jörg Pichler 110 fl für Arbeiten an den beiden Altären, wobei die alten Figuren ausgebessert wurden und neue Hände bekamen. Die Arbeiten selbst sind jedoch nicht mehr feststellbar.

Adam Luidl, der ab 18. Oktober 1668 für vier Jahre bei seinem Bruder Lorenz in Landsberg als Lehrjunge tätig war, wurde 1677 in Dachau als Bürger aufgenommen und heiratete daselbst eine Christina. Im Jahre 1679 kaufte er hier das Haus Wieningerstraße 15 (alt Nr. 66). Am 2. November 1680 wurden ihm die Zwillingssöhne Zacharias und Johann Georg geboren. Der letztere lebte dann später ebenfalls als Bildhauer in Dachau, doch können keine Werke von ihm nachgewiesen

* Ergänzungen zu den Abhandlungen im „Münster“ Jg. 3 und im „Oberbayerischen Archiv“ Jg. 79.

St. Jakob, Dachau, Taufsteingruppe von Adam Luidl 1675.

Foto: Architekt Gruber, Bergkirchen

